

Weidenrinde gegen Pilze (Fungizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genau Bezeichnungen des Grundstoffs:

Weidenrinde, Cortex salicis, Cortex salix

Pharmazeutische Qualität

Herkömmliche Verwendungen

Arzneitee, Pflanzenhilfsmittel

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

In einem rostfreien Stahlgefäß werden 200g Weidenrinde in 30l weichem Wasser (Regenwasser) bei 80° C mit Deckel ziehen gelassen.

Abkühlen lassen und absieben durch ein ebenfalls rostfreies Sieb. Anschliessend den pH-Wert möglichst auf 6,2 einstellen und mit der dreifachen Menge an Wasser verdünnen.

Es sollten im Tee eine Weidenrindekonzentration von etwa 6,67 g/l enthalten sein und in der Verdünnung von ca. 2,22 g/l. Diese Verdünnung ist spritzfertig! Innerhalb 24h verwenden.

Zusätzliche Information: Im Datenblatt der EU wird explizit der pH-Wert von 6,2 angegeben und die Verwendung von Regenwasser oder Quellwasser empfohlen. Regenwasser hat durchschnittlich einen pH-Wert von 5,5 bis 6 und Quellwässer können je nach Gestein sehr unterschiedliche Säuregehalte haben.

Wirkung

Die Wirkung beruht auf dem Auslösen einer Pflanzenstärkung, auch Induzierte Resistenz genannt. Analog zum Menschen könnte man hier von einer zeitlich begrenzten Schutzimpfung sprechen.

Gerade die in der Weidenrinde enthaltene Salicylsäure ist als Signalstoff im Rahmen der Induzierten Resistenz bekannt.

Wichtig: nur was behandelt wurde, ist auch geschützt. Nachwachsende, also ungeschützte, Pflanzenteile sollten rechtzeitig ebenfalls behandelt werden.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Obstbau:

Apfel: Blattpilze wie Schorf (*Venturia inaequalis*), Echter Mehltau (*Podosphaera leucotricha*)

- Blattspritzungen im Frühjahr von
„Knospenaufbruch: grüne Blätter, die das Blütenbüschel umhüllen, werden sichtbar“ (BBCH 53) bis
„Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen“ (BBCH 67)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 500 bis 1000 l/ ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,5 bis 1 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Pfirsich: Kräuselkrankheit (*Taphrina deformans*)

- Blattspritzungen im Frühjahr von
„Abspreizen der ersten Laubblätter“ (BBCH 10) bis
„Spitzen der Blütenblätter sichtbar“ (BBCH 57)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 500 bis 1000 l/ ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,5 bis 1 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Weinbau

Weinrebe: Echter Mehltau(*Erysiphe necator*), Falscher Mehltau (*Plasmopara viticola*)

- Blattspritzung von Frühjahr bis Sommer von
„Erste Blätter spreizen sich ab“ (BBCH 10) bis
„Gescheine (Infloreszenzen) sind voll entwickelt die Einzelblüten spreizen sich“ (BBCH 57)
- 2-6 Behandlungen im Abstand von 7 Tagen

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com

Profi:

- Brühenaufwandmenge 100 bis 300 l/ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,1 bis 0,3 l/ 10m²
- Keine Wartezeit

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=921>

(in englischer Sprache)

****) Kurzinformation Grundstoffe***

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.